

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes

— Drucksachen 7/4005, 7/3729, 7/5401 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 437. Sitzung am 16. Juli 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 96 Abs. 5 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Gründe

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 129 a, 129 b – neu –)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Nach § 129 werden folgende §§ 129 a und 129 b eingefügt:

„§ 129 a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Verbrechen

1. des Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212, 220 a),

2. der Vergiftung (§ 229),
3. gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,
4. des Raubes oder der räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251, 255) oder
5. der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1 und 2, der §§ 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der §§ 316 a, 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 129 b

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 129, 129 a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).“

Begründung

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz sieht für die Tatbestandshandlungen des § 129 a gegenüber der Strafdrohung des geltenden § 129

StGB zwar die Anhebung der Mindeststrafe vor. Obgleich die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung auf schwerste Verbrechen gerichtet sind, werden jedoch die Handlungen weder als Verbrechen eingestuft noch wird das in § 129 StGB bestimmte Höchstmaß der Strafdrohung – von den Rädelsführern und den Hintermännern abgesehen – heraufgesetzt. Eine solche Regelung ist rechts- und kriminalpolitisch nicht vertretbar, weil sie der besonderen Gefährlichkeit der terroristischen Vereinigungen für die innere Sicherheit nicht gerecht wird. Gewaltakte aus jüngster Zeit (z. B. die Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Lorenz, die Ermordung des Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann, der Anschlag auf die deutsche Botschaft in Stockholm) haben die Gefährlichkeit dieser terroristischen Vereinigungen sehr augenfällig unterstrichen. Gestützt auf die Organisation war es den Bandenmitgliedern möglich, umfassend vorbereitete Verbrechen zu begehen. Schon die Existenz terroristischer Vereinigungen stellt eine erhebliche Bedrohung der inneren Sicherheit dar. Bereits die bloße Existenz dieser Banden zwingt im übrigen den Staat zu umfangreichen Sicherungsmaßnahmen. Diese verbrecherischen Organisationen können mit anderen kriminellen Vereinigungen, die auf die Begehung kleinerer Delikte abzielen, etwa auf den Aufbruch von Automaten, nicht auf eine Stufe gestellt werden. Die außerordentliche Gefährlichkeit der terroristischen Vereinigungen für die innere Sicherheit muß dabei in einem schweren Unwerturteil des Gesetzgebers und in einer gegenüber § 129 StGB deutlich höheren Strafdrohung zum Ausdruck kommen. Daher ist es, worauf bei der Anhörung im zuständigen Ausschuß des Bundestags auch die Mehrheit der angehörten Sachverständigen hingewiesen hat, angemessen, die Bildung terroristischer Vereinigungen als Verbrechen einzustufen und das Höchstmaß der Strafdrohung gegenüber der Strafdrohung des § 129 StGB empfindlich anzuheben.

§ 129 a Abs. 1 StGB erfaßt Handlungen von unterschiedlichem Gewicht. Es sind Fälle denkbar, in denen die hohe Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Unrechtsgehalt der Tat stehen würde. Für diese Fälle soll daher ein Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen werden. Damit wird auch eine gerechte Ahndung weniger schwerwiegender Handlungen ermöglicht.

Entsprechend der Regelung des Regierungsentwurfs sollte auch die Vergiftung in den Katalog des § 129 a Abs. 1 aufgenommen werden, obwohl Vereinigungen, die sich Vergiftungen zum Ziele gesetzt haben, in der Regel auch die Tötung in Kauf nehmen werden.

In § 129 a Abs. 1 sollten zudem auch der Menschenraub (§ 234 StGB) und die Verschleppung

(§ 234 a StGB) aufgeführt werden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um schwere Verbrechen gegen die persönliche Freiheit. – Auch Verbrechen nach § 313 Abs. 1, § 315 Abs. 3 und § 315 b Abs. 3 StGB sollten einbezogen werden. Durch die Begehung dieser Verbrechen kann Terror ausgeübt werden. Der Umstand, daß diese Delikte für kriminelle Vereinigungen derzeit nicht typisch sind, rechtfertigt es nicht, in diesen Fällen die schwerere Strafdrohung von vornherein auszuschließen.

Der Tatbestand des § 129 a Abs. 1 StGB sollte ferner auf Vereinigungen erstreckt werden, die auf Raub oder räuberische Erpressung abzielen. Für terroristische Vereinigungen ist die Begehung dieser Delikte typisch, weil sie sich durch solche Taten die notwendigen Mittel für ihre terroristische Tätigkeit verschaffen. Angesichts der besonderen Gefährlichkeit der auf Raub ausgehenden Banden sieht auch § 250 Abs. 1 Nr. 4 StGB für Bandenraub eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, somit eine erhebliche Strafschärfung gegenüber dem einfachen Raub vor.

Bei Personen, die einer Vereinigung beitreten oder sie fördern, obwohl sie wissen, daß diese auf schwerste Verbrechen abzielt, erscheint es nicht gerechtfertigt, hinsichtlich des Grads der Gefährlichkeit und des Unrechts zwischen Rädelsführern und Hintermännern einerseits und sonstigen Mitgliedern andererseits zu unterscheiden und für die zuerst Genannten eine höhere Strafdrohung vorzusehen. Die Beteiligungsform der Rädelsführerschaft ist auch angesichts der arbeitsteiligen Organisation der terroristischen Vereinigungen für eine Differenzierung nicht geeignet. Sofern bei einzelnen Tätern eine größere oder geringere Schuld vorliegt, kann dieser Umstand innerhalb des Strafrahmens bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt werden.

Werden die Tatbestandshandlungen des § 129 a als Verbrechen eingestuft, so ist eine Regelung über die Strafbarkeit des Versuchs entbehrlich (§ 23 Abs. 1 StGB).

Die in § 129 a Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Regelung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Durch eine solche Bestimmung würde der Ernst der vorgesehenen schwereren Strafdrohung in Frage gestellt.

Werden die Handlungen des § 129 a als Verbrechen eingestuft, so erscheint eine Bestimmung über den Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit im Hinblick auf § 45 Abs. 1 StGB entbehrlich.

Nach dem Gesetzesbeschluß soll die Führungsaufsicht nur in den Fällen des § 129 a StGB angeordnet werden können. Diese Regelung ist zu eng. Auch bei Straftaten nach § 129 StGB besteht erfahrungsgemäß die Gefahr, daß der Täter seine kriminelle Tätigkeit nach der Strafver-

büßung fortsetzt. Ebenso wie Straftäter, die nach § 129 a StGB verurteilt worden sind, sollten auch die nach § 129 StGB Verurteilten eine Lebenshilfe für den Übergang von der Freiheitsentziehung in die Freiheit erhalten und dabei geführt und überwacht werden. Es entspricht daher einem kriminalpolitischen Bedürfnis, die Anordnung der Führungsaufsicht sowohl für die Fälle des § 129 a StGB als auch für diejenigen des § 129 StGB vorzusehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 139 Abs. 3 Satz 1)

In § 139 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind die Worte „durch eine terroristische Vereinigung (§ 129 a)“ zu streichen.

Begründung

Die Straftaten des erpresserischen Menschenraubes, der Geiselnahme und des Angriffs auf den Luftverkehr sind besonders schwerwiegende Verbrechen. Zu ihrer Anzeige – insbesondere im Interesse der Rettung der Opfer – sollten Angehörige des Täters usw. daher auch dann verpflichtet sein, wenn diese Taten nicht von einer terroristischen Vereinigung geplant werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 – neu – (§ 239 b Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

„4. § 239 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tode, einer schweren Körperverletzung (§ 224) oder Freiheitsentziehung des Opfers von über einem Tag Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Begründung

Nach geltendem Recht ist § 239 b StGB nicht anwendbar, wenn jemand mit der Drohung entführt wird, ihn so lange festzuhalten, bis bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Auch genügt es nach dem geltenden Recht nicht, wenn der Entführte selbst durch Drohungen genötigt wird. Die Tatbestände der Nötigung und Freiheitsberaubung reichen zur angemessenen Ahndung solcher Taten nicht aus. Die bestehenden Lücken sind in der Literatur mit Recht als bedenklich und unbefriedigend bezeichnet worden (vgl. Dreher, Strafgesetzbuch, 36. Aufl., Rdnrn. 3 und 4 zu § 239 b). Im übrigen wird auf die Begründung zu der entsprechenden Vorschrift in dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen – BR-Drucksache 291/75 (Beschluß) – hingewiesen.

Artikel 2

Anderung der Strafprozeßordnung

4. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 138 a)

a) In Nummer 2 ist vor Buchstabe a folgender neue Buchstabe Oa einzufügen:

„Oa) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend verdächtig ist, daß er den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, um

1. Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen oder vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern oder

2. die Sicherheit einer Vollzugsanstalt zu gefährden oder die Ordnung in einer Vollzugsanstalt erheblich zu beeinträchtigen.“

b) In Nummer 2 ist vor Buchstabe b folgender neue Buchstabe Ob einzufügen:

„Ob) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn im Falle des Absatzes 2 lediglich die Voraussetzung weggefallen ist, daß sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet.“

c) In Nummer 2 Buchstabe b ist in § 138 a Abs. 4 das Wort „verteidigen“ durch das Wort „vertreten“ zu ersetzen.

Begründung

Zu a)

Nach geltendem Recht (§ 138 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO) kann lediglich der dringende Verdacht, daß der Verteidiger den Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten zur Begehung nicht unerheblicher Straftaten mißbraucht, den Ausschluß des Verteidigers von der Mitwirkung im Verfahren rechtfertigen; falls ein Verteidiger unter Mißbrauch des Verkehrsrechts die Begehung derartiger, noch nicht genauer konkretisierter Straftaten fördert oder an der Vorbereitung einer konkreten, aber noch nicht bis zu einem strafbaren Versuch gediehenen derartigen Straftat mitwirkt, kann dies nach geltendem Recht nicht zu seiner Ausschließung führen, obwohl diese Fälle nach den praktischen Erfahrungen besonders naheliegen und in ihrem Gewicht der Begehung von Straftaten nicht nachstehen.

Der dringende Verdacht der Förderung oder der Vorbereitung von Straftaten soll daher durch die vorgeschlagene Fassung dem dringenden

Verdacht der Begehung von Straftaten gleichgestellt werden.

Nach § 138 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO in der geltenden Fassung ist die Ausschließung eines Verteidigers von der Mitwirkung in einem Verfahren nicht zulässig, wenn er dringend verdächtig ist, unter Mißbrauch seiner Befugnis aus § 148 StPO die Sicherheit einer Vollzugsanstalt zu gefährden; vielmehr ist seine Ausschließung nur möglich, wenn der volle Beweis für eine unter Mißbrauch des Verkehrsrechts herbeigeführte erhebliche Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt erbracht ist. Sofern der Verteidiger – etwa indem er unter Mißbrauch des Verkehrsrechts den Beschuldigten und Mitbeschuldigte zu fortgesetzten groben Verstößen gegen die Anstaltsordnung veranlaßt – die Ordnung in einer Vollzugsanstalt erheblich beeinträchtigt, kann dies nach geltendem Recht nicht unterbunden werden. Die derzeit geltende Regelung erweist sich damit gegenüber den praktischen Erfordernissen als zu eng gefaßt, ohne daß dies rechtlich geboten erschiene; vom korrekten Verteidiger – in der Regel ein Rechtsanwalt und als solcher in besonderem Maße der Rechtsordnung verpflichtet – kann erwartet werden, daß er sich jedes Mißbrauchs des Verkehrsrechts zur Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt oder zu einer – erst recht zu einer erheblichen – Beeinträchtigung der inneren Ordnung enthält. Verstöße hiergegen unterscheiden sich weder hinsichtlich ihres Unrechtsgehalts noch hinsichtlich ihres Gewichts und ihrer möglichen Auswirkungen grundlegend von den nach geltendem Recht durch § 138 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO normierten Voraussetzungen für die Ausschließung eines Verteidigers, so daß es folgerichtig, aber zum Schutz der Vollzugsanstalten auch geboten ist, die Ausschließung eines Verteidigers auch dann vorzuschreiben, wenn gegen ihn der dringende Verdacht derartiger, unter Mißbrauch seiner Befugnisse aus § 148 StPO begangener Verstöße besteht.

Zu b)

Es muß Vorsorge dagegen getroffen werden, daß bei Wegfall der in Absatz 2 als Voraussetzung für den Ausschluß genannten Inhaftierung des Beschuldigten der Verteidiger, der weiterhin dringend verdächtig ist, eine der in Absatz 2 bezeichneten Handlungen zu begehen, wieder zugelassen werden muß. Absatz 3 in der geltenden Fassung würde es ermöglichen, daß ein Beschuldigter, dessen Verteidiger nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, dessen Wiederzulassung allein dadurch erzwingen könnte, daß er sich bewußt – wenn auch nur für kurze Zeit – haftunfähig macht. Nach der geltenden Fassung müßte, wenn der Beschuldigte danach wieder in Haft genommen wird, ein erneutes Ausschlußverfahren gegen den Verteidiger durchgeführt werden. Diese Konsequenz könnte bewußt zur ggf. wiederholten Verfahrensstörung eingesetzt werden.

Zu c)

Um Mißständen vorzubeugen, erscheint es sachgerecht, Kontakte des Beschuldigten mit seinem ehemaligen Verteidiger auch in solchen Verfahren auszuschließen, die nicht eine Verteidigung im eigentlichen Sinn zum Gegenstand haben.

5. Zu Artikel 2 Nr. 2 a – neu – (§ 138 b), Nr. 3 (§ 138 c) und Nr. 7 – neu – § 304 Abs. 4 Satz 3)

a) Nach Nummer 2 ist folgende neue Nummer 2 a einzufügen:

2 a. a) Nach § 138 a wird folgender § 138 b eingefügt:

„§ 138 b

Ein Verteidiger ist auch dann von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er mit rechtsmißbräuchlichen Mitteln die geordnete Durchführung der Hauptverhandlung absichtlich und gröblich gefährdet, sofern die Ausschließung erforderlich ist, um weiterer Gefährdung zu begegnen.“

b) Die bisherigen §§ 138 b bis 138 d werden §§ 138 c bis 138 e; dabei werden

aa) in dem neuen § 138 d Abs. 1 die Worte „Entscheidungen nach §§ 138, 138 b“ durch die Worte „Entscheidungen nach den §§ 138 a bis 138 c“,

bb) in dem neuen § 138 e Abs. 2 Satz 3 die Worte „in den Fällen des § 138 c Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „in den Fällen des § 138 d Abs. 2 Satz 3“,

cc) in dem neuen § 138 e Abs. 6 in Satz 1 die Worte „aus den in § 138 a genannten“ durch die Worte „aus den in §§ 138 a, 138 b genannten“ und die Worte „einen Fall des § 138 b betrifft“ durch die Worte „einen Fall des § 138 c betrifft“ sowie in Satz 3 die Worte „nach § 138 a“ durch die Worte „nach den §§ 138 a, 138 b“

ersetzt.“

b) In Artikel 2 Nr. 3 ist die Angabe „§ 138 c“ durch die Angabe „§ 138 d“ zu ersetzen.

c) In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 7 einzufügen:

7. § 304 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 138 e Abs. 6 bleibt unberührt.“

Begründung

Zu a)

Die Ausschließung des Verteidigers sollte als ultima ratio auch in den Fällen vorgesehen werden, in denen er mit rechtsmißbräuchlichen Mitteln die ordnungsmäßige Durchführung der Hauptverhandlung zu sabotieren versucht hat und die Gefahr besteht, daß er dieses Verhalten wiederholen wird. Der Aufgabe der Verteidigung immanent ist die Beachtung der grundlegenden prozessualen Ordnung. Hiergegen verstößt es, wenn der Verteidiger z. B. bereits abgelehnte Anträge immer wieder erneut stellt, provokativ trotz Entziehung des Wortes und mehrmaliger Abmahnung weiterredet, fortgesetzt gröbliche Beleidigungen äußert, Zeugen einschüchtert oder Gewalttätigkeiten begeht. In derartigen Fällen verläßt der Verteidiger selbst die Grundlage seiner Tätigkeit, die Einhaltung der prozessualen Regeln. Die Voraussetzungen des § 138 a Abs. 1, 2 StPO werden in diesen Fällen nicht immer gegeben sein. Gleichwohl kann dem Gericht nicht zugemutet werden, mit einem Verteidiger, der die für ihn geltenden Prozeßnormen gröblich verletzt und deren weitere Verletzung erwarten läßt, auch dann weiterhin zusammenzuarbeiten, wenn dieses Verhalten die ordnungsmäßige Durchführung der Hauptverhandlung gefährdet. Sofern andere Maßnahmen, wie z. B. eine Unterbrechung der Verhandlung, keine Abhilfe bringen, würde die Effizienz des Strafverfahrens beeinträchtigt, wenn ein solcher Verteidiger an der Hauptverhandlung weiterhin mitwirken könnte. Den Verteidiger im Hinblick auf derartige Fälle der Befugnis des Gerichts zur Verhängung von Ordnungsmitteln zu unterstellen, erscheint mit der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängigem Organ der Rechtspflege nicht vereinbar. Die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens kann daher in Fällen der angegebenen Art nur dadurch gesichert werden, daß die Ausschließung des Verteidigers ermöglicht wird.

Die vorgeschlagene Regelung läßt eine Ausschließung des Verteidigers nur zu, wenn dies erforderlich ist, um weiterer Gefährdung der Durchführung der Hauptverhandlung zu begegnen. Voraussetzung für eine Ausschließung des Verteidigers ist demnach eine Wiederholungsgefahr in dem Sinne, daß von Seiten des Verteidigers auch künftig die Durchführung der Hauptverhandlung durch ein rechtsmißbräuchliches, wenn auch nicht notwendigerweise durch dasselbe Verhalten des Verteidigers gefährdet sein muß. Aus diesem Grund ist eine der Vorschrift des § 138 a Abs. 3 StPO entsprechende Bestimmung für diesen Ausschließungsfall nicht angemessen, zumal das Bedürfnis hiernach geringer ist als in den Fällen der §§ 138 a, 138 b des geltenden Rechts, weil sich die Ausschließung nach der hier vorgeschlagenen Regelung auf die Hauptverhandlung beschränkt.

Im übrigen Folgeänderungen.

Zu b) und c)

Folgeänderungen zu a).

6. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 148)

§ 148 ist wie folgt zu fassen:

„§ 148

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Für den Verkehr zwischen dem Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, und dem Verteidiger kann das Gericht anordnen, daß

1. Besuche des Verteidigers bei dem Beschuldigten durch einen Richter überwacht werden dürfen,
2. Schriftstücke oder andere Gegenstände zurückgewiesen werden dürfen, sofern nicht der Absender damit einverstanden ist, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden,

wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Verteidiger den Verkehr dazu mißbraucht oder mißbrauchen wird, um eine der in § 100 a bezeichneten Straftaten zu begehen oder vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt zu gefährden. Eine Anordnung nach Satz 1 erstreckt sich auf Personen, denen der Verteidiger nach § 139 die Verteidigung überträgt.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, so gelten die darin bezeichneten Beschränkungen auch dann, wenn der Verteidiger den Beschuldigten in einem anderen Verfahren verteidigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Vollzug einer Anordnung nach Absatz 2 ruht, wenn der Beschuldigte auf freiem Fuß gesetzt wird. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald ihre sonstigen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

Begründung

Der dem Verteidiger grundsätzlich zugestandene freie Verkehr mit dem – auch mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen – Beschuldigten beruht auf dem von der Rechtsordnung dem Verteidiger – in aller Regel ein Rechtsanwalt – entgegengebrachten Vertrauen in dessen einwandfreie Berufsausübung. Wird ausnahmsweise durch bestimmte Tatsachen diesem Vertrauen der Boden entzogen und der Verdacht begründet, daß der Verteidiger den freien Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten, der ihm nur um der Verteidigung willen eingeräumt ist, zu schweren Straftaten mißbraucht oder mißbrauchen wird, so gebührt dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an der Verhinderung solcher Straftaten gegenüber dem Interesse an unkon-

trolliertem Verkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigtem der Vorrang mit der Folge, daß der Verkehr einer richterlichen Überwachung unterworfen werden kann.

Gleiches hat auch für den Fall zu gelten, daß der Verdacht besteht, das Verkehrsrecht werde zur Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt mißbraucht oder mißbraucht werden. Dagegen soll eine – sei es auch erhebliche – Beeinträchtigung der Ordnung in einer Vollzugsanstalt hier nicht ausreichen.

Diese Überwachungsregelung wird nicht durch die in § 138 a Abs. 2 StPO normierte Ausschließung eines Verteidigers entbehrlich. Die Ausschließung setzt voraus, daß bereits ein Mißbrauch des Verkehrsrechts stattgefunden hat, aus dem schon irreparabler Schaden, sogar im Hinblick auf Menschenleben entstanden sein kann. Die Anordnung einer Überwachung kann sich demgegenüber auf bereits von vornherein bestehende Verdachtsgründe stützen, die sich aus dem früheren Verhalten des Verteidigers im Verfahren oder in anderen Verfahren ergeben können; auf derartige Verdachtsgründe wird eine Ausschließung kaum gestützt werden können.

Die Anordnung der Überwachung stellt gegenüber der Ausschließung des Verteidigers zwar, abstrakt gesehen, die mildere Maßnahme dar – was bei Vorliegen der Voraussetzungen für beide Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit Bedeutung gewinnen kann –, setzt jedoch andererseits einen dementsprechend geringeren Verdachtsgrund voraus und vermag daher die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Fällen zu schützen, in denen die Regelung über die Ausschließung des Verteidigers nicht anwendbar ist. Dies entspricht einem dringenden Bedürfnis.

Die vom Bundestag beschlossene schriftliche Überwachung ist keine ausreichende Regelung. Es genügt nicht, wenn entsprechend der Fassung des Gesetzesbeschlusses allein die Möglichkeit einer Überwachung des schriftlichen Verkehrs des Verteidigers mit dem Beschuldigten vorgesehen wird. Die Möglichkeit der Überwachung des Verkehrs wird aus Sicherheitsgründen vorgeschlagen, um insbesondere Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit anderer zu schützen. Bestehen entsprechende Verdachtsgründe und wird der schriftliche Verkehr mit dem Mandanten aus diesen Gründen überwacht, so wird es für die Beteiligten sehr leicht sein, zum Zwecke der Vorbereitung oder Verabredung schwerer Straftaten auf das unüberwachte mündliche Gespräch auszuweichen. Ein wirksamer Schutz der erwähnten Rechtsgüter kann daher nur stattfinden, wenn auch die Möglichkeit der Überwachung des mündlichen Verkehrs besteht. Hierüber waren sich auch nahezu alle Sachverständigen einig, die anläßlich des vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags durchgeführten Hearings hierzu angehört wurden. Gegenüber einer unmittelbar drohenden, durch

entsprechend konkretisierte Tatsachen begründeten Gefährdung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit anderer stellt ein etwa mit der Überwachung verbundener Eingriff in das Vertrauensverhältnis des Mandanten mit seinem Verteidiger das geringere Rechtsgut dar, das bei der erforderlichen Interessenabwägung durch den Gesetzgeber zurückzutreten hat. Die vorgeschlagene Gesetzesfassung (vgl. zu § 148 a StPO) sieht darüber hinaus geeignete Maßnahmen vor, um einen solchen Eingriff zu beseitigen oder seine Auswirkung so weit wie möglich zu vermindern.

Die vom Bundestag beschlossene Überwachung erscheint auch unter folgenden Gesichtspunkten unzureichend:

Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Einschränkung der Überwachungsmöglichkeit auf den Verdacht einer Straftat nach § 129 a StGB schafft eine zu enge Umgrenzung des einer Überwachung zugänglichen strafrechtlichen Bereichs. Wird nur an den Verdacht einer solchen Straftat angeknüpft, so bleiben schon alle jene Fälle für eine Überwachung außer Betracht, bei denen der Verdacht einer der in § 129 a StGB genannten schweren Straftaten besteht, ohne daß zugleich hinreichende Verdachtsgründe dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte eine kriminelle Vereinigung unterstützt, die auf Begehung solcher Straftaten ausgerichtet ist. Wird dagegen auf den Verdacht einer in § 100 a StPO genannten Straftat abgestellt, so wird diese Folge vermieden. Darüber hinaus wird aber die Überwachungsmöglichkeit auch auf dem besonders wichtigen Gebiet schwerer Staatsschutzdelikte eröffnet, die in § 100 a Nr. 1 StPO genannt sind. Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit auf diesem Gebiet wiegen mindestens ebenso schwer wie die Aktionen krimineller Banden. Schließlich besteht ein Bedürfnis, auch die übrigen in § 100 a StPO genannten Straftaten, insbesondere Raub, räuberische Erpressung, Erpressung und Vergehen gegen das Waffen- und Kriegswaffengesetz, einzubeziehen.

Die hier vorgeschlagene Fassung knüpft nicht an den gegen den Beschuldigten, sondern an den gegen den Verteidiger bestehenden Tatverdacht an. Hierdurch soll ermöglicht werden, daß integere Verteidiger nicht überwacht werden können, sondern nur solche, gegen die sich ein entsprechender Verdacht richtet. Das Gesetz könnte bei dem Abstellen auf ein bestimmtes Delikt den Anschein erwecken, als bestünde bei allen Verteidigern und damit der gesamten Anwaltschaft die partielle Gefahr des Mißbrauchs des Verkehrsrechts. Hierdurch entstünde im Ergebnis die Gefahr, daß ein einer Straftat nach § 129 a StGB verdächtiger Beschuldigter keinen zur Übernahme der Verteidigung bereiten Anwalt mehr zu finden vermöchte.

Auch der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht, durch einen Verteidiger werde die Sicherheit einer Vollzugsanstalt gefährdet, sollte zur Überwachung ausreichend sein.

7. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 148 a)

§ 148 ist wie folgt zu fassen:

„§ 148 a

(1) Die Entscheidungen nach § 148 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 ergehen durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Die Entscheidungen nach § 148 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 trifft bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens das Gericht, das für die Eröffnung zuständig wäre, danach das Gericht des ersten Rechtszugs.

(3) Das Präsidium des Oberlandesgerichts bestimmt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der in seinem Bezirk angestellten Richter vor Beginn des Geschäftsjahres die Richter, die innerhalb seines Bezirks für die Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 zuständig sind.

(4) Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 betraut ist, darf im übrigen mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden. Er teilt Umstände der in § 148 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art, die ihm bei der Überwachung bekannt werden, der Staatsanwaltschaft mit. Kenntnisse, die mit solchen Umständen nicht im Zusammenhang stehen, dürfen nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwertet werden.

(5) Ist der mündliche Verkehr zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten zu beanstanden, so kann der überwachende Richter den Besuch abbrechen.

(6) Schriftstücke und andere Gegenstände, die dem überwachenden Richter nach § 148 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgelegt worden sind, können angehalten und vorläufig verwahrt werden, wenn sie zu beanstanden sind. Die vorläufige Verwahrung ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird. Die Vorschriften über die Beschlagnahme bleiben unberührt.

(7) § 138 a Abs. 2 bleibt unberührt.“

Begründung

- a) Die Absätze 1 und 2 regeln die Form der Entscheidung und die Zuständigkeit für die mit der Überwachung verbundenen Entscheidungen nach § 148 Abs. 2 und 4 Satz 2 StPO, wobei dem Umstand Rechnung getragen wird, daß die Überwachung bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen in der Regel unverzüglich einsetzen muß, wenn sie ihren Zweck nicht verfehlen soll.

Die Bestimmung in Absatz 2 beruht auf der Erwägung, daß die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 148 Abs. 2 und 4 Satz 2 StPO möglichst in der Hand desselben Gerichts vereinigt sein sollte. Die Zuständigkeit wird daher dem Gericht zugewiesen, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre oder mit dem Verfahren im

ersten Rechtszug befaßt ist oder gewesen ist. Damit wird auch klargestellt, daß die Anordnung der Überwachung auch nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zulässig ist (z. B. bei der Vorbereitung und Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens, im Verfahren nach Artikel 23 ff. EGGVG oder im Verfahren nach § 453 StPO).

- b) Durch Absatz 3 wird eine Bestimmung darüber getroffen, welche Richter für die Überwachungsmaßnahmen zuständig sein sollen. Dabei erscheint es angebracht, deren Zuständigkeit für einen größeren Bezirk zu begründen, da sie zur wirksamen Durchführung der Überwachung über eine besondere Kenntnis des Gegenstands und der Umstände des zugrunde liegenden Strafverfahrens verfügen müssen. Der zur Durchführung der Überwachung zuständige Richter sollte gut informiert und spezialisiert sein.
- c) Mit dem Gesetzesbeschluß ist im Grundsatz davon auszugehen, daß der mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragte Richter mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden darf. Die Kenntnisse, die der Richter bei der Überwachung erlangt, dürfen für die Entscheidung im Strafverfahren nicht verwertet werden; ein solches Vorgehen wird in § 148 a Abs. 4 Satz 3 ausdrücklich ausgeschlossen. Die im Gesetzesbeschluß für den überwachenden Richter vorgesehene Schweigepflicht ist jedoch mit dem Ziel der einmal angeordneten Überwachung unvereinbar, daß Kenntnisse verwertet werden dürfen, die den Verdacht begründen, durch den Mißbrauch des Verkehrs werde eine in § 148 StPO bezeichnete schwere Straftat gefördert. Der Gesetzesbeschluß sieht zwar vor, daß § 138 StGB unberührt bleiben soll. Dies bedeutet jedoch nur, daß der überwachende Richter Anzeige erstatten muß, wenn er von dem Vorhaben oder der Ausführung einer in § 138 StGB genannten Straftat glaubhaft erfährt; im übrigen besteht nach dem Gesetzesbeschluß eine Pflicht für ihn, zu schweigen. Eine derartige Regelung muß den Sinn einer Überwachung aus praktischen Gründen verfehlen. Der überwachende Richter wird so gut wie niemals bei der Überwachung des Verkehrs von dem Vorhaben einer schweren Straftat „glaubhaft erfahren“. Nach der Auslegung des § 138 StGB bezieht sich die Vorschrift nur auf Täter, nicht aber auf Anstifter und Gehilfen. Wer Anhaltspunkten für die Begehung einer Straftat – selbst grob fahrlässig – keinen Glauben schenkt, braucht sie nicht zu offenbaren. Die geplante Straftat muß schließlich entsprechend konkretisiert sein. Eine auf die Fälle des § 138 StGB beschränkte Anzeigepflicht des überwachenden Richters genügt aus allen diesen Gründen nicht, insbesondere auch nicht für die Überwachung des Schriftverkehrs. In der Regel wird der überwachende Richter lediglich Tat-

sachen erfahren, die einen entsprechenden Verdacht begründen und weiterer kriminalistischer Aufbereitung bedürfen, um einen Aufklärungserfolg zu gewährleisten. Es wird daher eine Fassung des Rechts und der Pflicht zur Offenbarung vorgeschlagen, die die Wirksamkeit der Überwachung gewährleisten soll.

d) Es ist zusätzlich notwendig, die Folgen einer vom überwachenden Richter festgestellten Zuwiderhandlung gesetzlich festzulegen. Diesem Zweck dienen die Absätze 5 und 6.

e) Durch den in Absatz 7 enthaltenen Hinweis auf § 138 a Abs. 2 StPO wird zum Ausdruck gebracht, daß bei derartigen, vor allem bei wiederholten Zuwiderhandlungen, eine Prüfung geboten ist, ob nicht die Voraussetzungen einer Ausschließung gegeben sind.

8. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 153 c Abs. 4, § 153 d Abs. 1 und § 153 e Abs. 1)

Nummer 6 ist zu streichen.

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 3 Nr. 1.

Artikel 3

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

9. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 120 Abs. 1)

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. In § 74 a Abs. 1 Nr. 4 wird die Paragraphenbezeichnung „des § 129“ durch die Paragraphenbezeichnung „der §§ 129, 129 a“ ersetzt.“

Begründung

Der Bundesrat hat bereits bei der Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen – BR-Drucksache 291/75 (Beschluß) – vorgeschlagen, die Zuständigkeit für Verbrechen nach § 129 a StGB den § 74 a GVG-Strafkammern zu übertragen. Da die Abgrenzung zwischen § 129 StGB einerseits und § 129 a StGB andererseits in Einzelfällen schwierig sein kann, sollte zur Vermeidung möglicher Schwierigkeiten und unerwünschter Verfahrensverzögerungen dasselbe Gericht als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges für Straftaten nach § 129 und § 129 a StGB zuständig sein. Es empfiehlt sich daher, für Straftaten nach § 129 a StGB die Zuständigkeit des Gerichts zu begründen, das auch für Straftaten nach § 129 StGB zuständig ist.

Im übrigen ist der Generalbundesanwalt aufgrund des § 74 a Abs. 2 GVG jederzeit in der

Lage, die Verfolgung von Fällen besonderer Bedeutung zu übernehmen. Durch die in neuester Zeit erlassenen Verwaltungsvorschriften der Länder ist die zur Entscheidung über die Übernahme erforderliche Information des Generalbundesanwalts von Beginn der Ermittlungen an sichergestellt.

Für die Anfangszuständigkeit der Staatsanwaltschaften der Länder auch bei Straftaten nach § 129 a StGB spricht entscheidend ihre Nähe zum Tatort, die ihnen zu Beginn der Ermittlungen ein wirksames Eingreifen ermöglicht.

Die Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts läßt sich nicht ohne eine erhebliche Stellenmehrung verwirklichen. Schon nach dem bisher geltenden Recht wurden Straftaten nach § 74 a Abs. 2 GVG durch den Generalbundesanwalt nur in sehr eingeschränktem Umfange übernommen.

Diese Praxis weist in Verbindung mit der allgemein in der letzten Zeit erheblich gestiegenen Belastung des Generalbundesanwalts darauf hin, daß der erhöhte Stellenbedarf durch Stellenumsetzungen nicht aufgefangen werden kann.

10. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 142 a)

Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

Folge der Neufassung des Artikels 3 Nr. 1. Ein Kompetenzkonflikt wird durch die Regelung des § 74 a Abs. 2 GVG vermieden.

Artikel 4

Anderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

11. Zu Artikel 4 Nr. 01 – neu – (§ 7)

In Artikel 4 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 7 Nr. 6 werden nach dem Wort „bekämpft“ folgende Worte angefügt:

„oder Bestrebungen fördert oder zu solchen aufruft, durch welche mit Gewalt oder in sonst rechtswidriger Weise die in § 92 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1) niedergelegten Verfassungsgrundsätze beseitigt, außer Kraft gesetzt oder untergraben werden sollen.“

Begründung

§ 7 Nr. 6 BRAO in der derzeit gültigen Fassung bietet keine ausreichende Handhabe, radikale Elemente, die die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstreben, von der Anwaltschaft fernzuhalten. § 7 Nr. 6 BRAO setzt voraus, daß der Bewerber die freiheitliche

demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft. Nicht erfaßt sind demnach solche Fälle, in denen ein strafbares Verhalten nicht vorliegt, der Bewerber aber gleichwohl auf die Beseitigung oder Außerkraftsetzung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinwirkt. Der Rechtsanwalt ist nach § 1 BRAO ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Voraussetzung dafür muß sein, daß der Rechtsanwalt die verfassungsmäßige Ordnung zumindest in ihren unabänderlichen Grundsätzen anerkennt. Das Ziel, die Anwaltschaft von der Unterwanderung durch Verfassungsfeinde freizuhalten, gefährdet nicht den Grundsatz der freien Advokatur und beinhaltet auch keine sogenannte „politische Disziplinierungsklausel“ gegenüber unliebsamen Anwälten, sondern ist gerade für die Gewährleistung des Grundsatzes der freien Advokatur unerläßlich. Die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege im Rahmen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung bleibt nur so lange erhalten, als die unabdingbaren Prinzipien dieser Verfassung unangetastet bleiben. Nach der gegenwärtigen Rechtslage eröffnet sich zudem eine Diskrepanz zwischen § 7 Nr. 6 und § 26 BRAO. Während die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nur dann versagt werden kann, wenn der Bewerber die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft, hat der zur Anwaltschaft zugelassene Rechtsanwalt gemäß § 26 BRAO seinen Eid dahin gehend zu leisten, „die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren“. Diese Eidesleistung läßt sich nicht vereinbaren mit der Tatsache, daß ein Bewerber, der die freiheitliche demokratische Grundordnung in nicht strafbarer Weise bekämpft, zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen ist.

Bestimmungen, die Verfassungsfeinde von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausschließen, stehen nicht in Widerspruch zu der durch Artikel 12 GG garantierten Berufsfreiheit. Subjektive Zulassungsbeschränkungen sind gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG immer dann zulässig, wenn sie zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes unerläßlich sind. Die Sicherung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Grundsatzes der freien Advokatur und die Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege rechtfertigen den Ausschluß radikaler, die Grundprinzipien der Verfassung bekämpfender Bewerber, von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Durch das Wort „Bestrebungen“ soll klargestellt werden, daß nur solche Verhaltensweisen unter die Versagungsnorm fallen, die auf eine „organisierte Aktivität“ gegen die in § 92 Abs. 2 StGB niedergelegten Verfassungsgrundsätze abzielen; bloße „verfassungsfeindliche“ Meinungsäußerungen stellen deshalb keinen Versagungsgrund nach § 7 Nr. 6 BRAO in der vorgeschlagenen Fassung dar. Die Unterscheidung zwischen „Bestrebungen fördert“ oder „zu solchen aufruft“ bringt zum Ausdruck, daß nicht nur die

Fälle erfaßt werden sollen, in denen bereits vorhandene Bestrebungen unterstützt werden, sondern auch solche, in denen der Versuch unternommen wird, eine verfassungsfeindliche Bestrebung zu initiieren. Die Wendung „in sonst rechtswidriger Weise“ legt fest, daß jede Änderung der in § 92 Abs. 2 StGB niedergelegten Grundsätze auf einem nicht von der Verfassung gebilligten Weg von der Versagungsnorm des § 7 Nr. 6 BRAO erfaßt wird, auch wenn eine Gewaltanwendung nicht vorliegt.

12. Zu Artikel 4 Nr. 8 a – neu – (§ 150)

In Artikel 4 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a einzufügen:

„8 a. a) In § 150 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(3) Über den Antrag der Staatsanwaltschaft ist in jedem Fall binnen einer Frist von zwei Monaten seit Eingang beim Ehrengericht zu entscheiden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß zum Teil erhebliche Zeit vergeht, bis das Ehrengericht für Rechtsanwälte einen Termin zur mündlichen Verhandlung nach § 151 BRAO bestimmt. Gerade in den Fällen des § 150 BRAO und des nunmehr vorgesehenen § 161 a BRAO ist es im Interesse der Rechtspflege erforderlich, daß umgehend über die Verhängung des vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbotes entschieden wird. Die Rechte des betroffenen Rechtsanwalts sind durch die (in der Regel) gebotene mündliche Verhandlung nach § 151 Abs. 1 (in der neu vorgeschlagenen Fassung) sowie durch die Befristung der vorläufigen Maßnahmen nach den §§ 159 a und 159 b ausreichend gewahrt.

13. Zu Artikel 4 Nr. 8 b – neu – (§ 151)

In Artikel 4 ist nach Nummer 8 a – neu – folgende Nummer 8 b – neu – einzufügen:

„8 b. In § 151 Abs. 1 am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wegen Verhandlungsunfähigkeit des betroffenen Rechtsanwalts nicht möglich ist.“

Begründung

Diese Ergänzung des § 151 Abs. 1 soll sicherstellen, daß bei schwerwiegenden Verletzungen der Standespflicht die Verhandlungsunfähigkeit

des betroffenen Rechtsanwalts die im Interesse der Rechtspflege und zum Schutz der rechtssuchenden Bevölkerung gebotenen Maßnahmen nach § 150 Abs. 1 und § 161 a BRAO nicht ausschließt. Gleiches hat auch hinsichtlich des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde zu gelten (vgl. § 157 Abs. 3 Satz 2 BRAO).

14. Zu Artikel 4 Nr. 9 a – neu – (§ 159)

In Artikel 4 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9 a einzufügen:

„9 a. In § 159 Abs. 2 wird die Angabe „§ 150 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 150 Abs. 4“ ersetzt.“

Begründung

Folge der Einfügung eines neuen § 150 Abs. 3 BRAO.

15. Zu Artikel 4 Nr. 11 (§ 161 a)

In § 161 a Abs. 2 ist das Zitat „§ 150 Abs. 2, 3,“ durch das Zitat „§ 150 Abs. 2 bis 4,“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Einfügung eines neuen § 150 Abs. 3 BRAO.

Artikel 5

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

16. Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 148 Abs. 2 bis 4 und § 148 a der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.“
2. In § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) § 148 Abs. 2 bis 4 und § 148 a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.“
3. In § 29 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 148 Abs. 2 bis 4 und § 148 a StPO gelten entsprechend.“
4. Dem § 122 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) § 148 Abs. 2 bis 4 und § 148 a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.“

Begründung

Eine Überwachung des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit dem Verteidiger soll auch während des Strafvollzugs unter den gleichen Voraussetzungen möglich sein wie während des Ermittlungs- und Strafverfahrens. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dieser Anpassung.

Artikel 6

Übergangsregelung

17. Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 6

Übergangsregelung

§ 138 a Abs. 5 Satz 2 und 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung von Artikel 2 dieses Gesetzes findet auch Anwendung, wenn gegen einen Beschuldigten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 des Strafgesetzbuches) eingeleitet worden ist, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Verbrechen

1. des Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches),
2. der Vergiftung (§ 229 des Strafgesetzbuches),
3. gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b des Strafgesetzbuches,
4. des Raubes oder der räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251, 255 des Strafgesetzbuches) oder
5. der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1 und 2, der §§ 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der §§ 316 a, 316 c Abs. 1 oder des § 324 des Strafgesetzbuches

zu begehen.“

Begründung

- a) Folgeänderung zu den Vorschlägen zu § 129 a Abs. 1 StGB und § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG. Einer Erwähnung von § 148 StPO in dieser Vorschrift bedarf es nicht, da § 148 StPO in der vom Bundesrat empfohlenen Fassung nicht an einen neuen Straftatbestand (§ 129 a StGB) anknüpfen soll, sondern als Verfahrensregelung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes alle zu diesem Zeitpunkt anhängigen einschlägigen Verfahren erfaßt.
- b) Absatz 2 des Gesetzesbeschlusses ist als Folge der Vorschläge des Bundesrats zu Artikel 2 Nr. 4 und Artikel 5 zu streichen.
- c) Absatz 3 ist als Folge des Vorschlags des Bundesrates zu Artikel 3 Nr. 1 zu streichen.

Artikel 8

Inkrafttreten

18. Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft; Artikel 5 tritt jedoch erst am 1. Januar 1977 in Kraft.“

Begründung

Folge des Vorschlags zu Artikel 6.